

§ 10 LKWO 1978

LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Geschäftsführung der Wahlbehörden

§ 10

- (1) Die Sitzungen der Wahlbehörden werden vom Wahlleiter einberufen.
- (2) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder haben beim Antritt ihres Amtes in die Hand des Wahlleiters das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen.
- (3) Eine Wahlbehörde ist beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Vertreter wenigstens die Hälfte der Beisitzer oder deren Ersatzmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

In Kraft seit 21.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at